

Schwerin, 02. Mai 2017

## **Verwaltungsvorschrift vom 7. März 2016 „Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“**

Die Mitarbeiter der ABST werden häufig gebeten - insbesondere zur oben näher bezeichneten Verwaltungsvorschrift - überarbeitete Erklärungen, Textbausteine und/ oder Formblätter zur Einhaltung des vergabespezifischen Mindestlohnes in Mecklenburg-Vorpommern bereitzustellen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern informieren wir, dass zurzeit **bei der Beschaffung von öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen keine Verpflichtungserklärungen nach § 9 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1 VgG M-V von den Bewerbern oder Bietern einzuholen sind.**

Im Detail geben wir nachfolgende rechtliche Information:

1. Gemäß Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV) beträgt der gesetzliche Mindestlohn: brutto: **8,84 EURO je Zeitstunde**.
2. Aus § 9 Abs. 5 VgG M-V ergibt sich, dass die Regelungen in § 9 Abs. 4 VgG M-V nur dann gelten, wenn der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz des Bundes niedriger ist als der vergabespezifische Mindestlohn nach dem VgG M-V – und das ist derzeit nicht der Fall. Das bedeutet, dass die weiteren Regelungen zum vergaberechtlichen Mindestlohn im Vergabegesetz keine Wirksamkeit entfalten (also auch nicht § 9 Abs. 6 VgG M-V und nicht § 10 VgG M-V, soweit sich § 10 VgG M-V nicht auf § 9 Abs. 1 VgG M-V bezieht). Insbesondere ist keine Erklärung nach § 9 Abs. 4 Nummer 1 Satz 1 VgG M-V einzuholen.
3. Derzeit maßgeblich ist die Verwaltungsvorschrift vom 07.03.2016 (AmtsBl. M-V S. 119, vgl. auch unter: [http://abst-mv.de/pdf/VgG\\_M-V\\_Hinweise.pdf](http://abst-mv.de/pdf/VgG_M-V_Hinweise.pdf)). Die Verpflichtungserklärung ist zurzeit ausschließlich anzuwenden, wenn es sich um Aufträge im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) oder des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)) handelt (vgl. § 9 Absatz 1 VgG M-V).
4. Die Verwaltungsvorschrift vom 09.10.2012 (AmtsBl. M-V S. 748) wurde formell außer Kraft gesetzt (vergleiche Nummer 3.2 der VV vom 07.03.2016). Die Verwaltungsvorschrift vom 22.01.2015 wurde nicht ausdrücklich aufgehoben, sie ist aber nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen mit der neuen Rechtslage bedeutungslos geworden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiter der Landesministerien und Landkreise sowie der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. wie immer gern zur Verfügung.

### **Ihr Ansprechpartner bei der ABST:**

Klaus Reisenauer, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de), Tel.: (03 85) 61 73 81 - 17